



## Nr. 2 / 27. Januar 2012

### Inhaltsübersicht

#### Gesundheitswesen

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG);

Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazieräten im Regierungsbezirk Oberbayern

5

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

7

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt

7

Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2012

8

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2012

8

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

9

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung einer Wendeschleife im Verlauf der Straßenbahnlinie 20/21 (Lothstraße)

Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

9

#### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 93 Rosenheim – Kiefersfelden; Erweiterung des Lärmschutzes im Bereich der Erlenu- und Innsiedlung der Gemeinde Oberaudorf von BAB-km 19,129 bis BAB-km 20,134  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG

10

Bundesautobahn A 94 München-Pocking (A 3) Ausbau der Fahrbahn B zwischen dem AK München-Ost und der AS Parsdorf von BAB-km 10,850 bis BAB-km 12,210  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG

10

#### Schulwesen

Verordnung über die Errichtung von Landesfachsprengeln an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)

10

#### Gesundheitswesen

##### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG); Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazieräten im Regierungsbezirk Oberbayern**

Mit Stand 1. Januar 2012 sind folgende, von der Regierung von Oberbayern aufgrund des Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) ernannte ehrenamtliche Pharmazieräte im Regierungsbezirk Oberbayern für nachstehend genannte Bereiche örtlich zuständig:

Bezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Frau Apothekerin Karen-Mareen Bereiter Karmeliten-Apotheke Schäfflerstraße 3 80333 München	Landeshauptstadt München – Überwachungsbezirk I, Stadtbezirke 3, 4, 9, 10, 11, 21, 22, 23, 24
II	Dr. Johannes Huber St. Martins-Apotheke St. Martin-Straße 2 84539 Ampfing	Landkreise Mühldorf a. Inn (ohne Ampfing), Altötting, Berchtesgadener Land, Traunstein, Erding (ausgenommen Metropolitan-Pharmacy)
III	Dr. Wolfgang Kircher St. Barbara Apotheke Hauptstraße 24 82380 Peißenberg	Landkreise Weilheim-Schongau (ohne Markt Peißenberg), Fürstenfeldbruck Landsberg a. Lech, Garmisch-Partenkirchen (ohne Sonnen-Apotheke in Murnau)
IV	Gabriele Knobloch Schwanthalerstraße 33 85049 Ingolstadt	Landkreise Eichstätt, Neuburg- Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Freising und Dachau, Stadt Ingolstadt, Gemeinde Ampfing
V	Dr. Dieter König Werdenfelsstraße 3 81377 München	Landkreise München und Rosenheim, Stadt Rosenheim, Metropolitan- Pharmazie – Flughafen MUC
VI	Gabriele Meyr St. Otto-Apotheke Rosenheimer Landstraße 53 85521 Ottobrunn	Landeshauptstadt München – Überwachungsbezirk III, Stadtbezirke 2, 5, 6, 7, 8, 19, 20
VII	Gerhard Riemerschmid Asamstraße 24 81541 München	Landeshauptstadt München – Überwachungsbezirk II Stadtbezirke 1, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
VIII	Rudolf Harbeck Linden-Apotheke Eichenstraße 36 82024 Taufkirchen	Landkreise Miesbach, Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen und Starnberg, Gemeinde Markt Peißenberg, Sonnen-Apotheke Murnau

München, 23. Januar 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 21. Dezember 2011

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Änderungssatzung:

#### § 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2010 (OBABI 2011 S. 3) wird

- beim Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vor der Gemeinde Egling die Gemeinde Dietramszell aufgenommen und
- beim Landkreis München vor der Gemeinde Unterföhring die Gemeinde Taufkirchen gestrichen.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

München, 21. Dezember 2011  
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler  
Erste Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE  
INGOLSTADT

### Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der Zweckverband erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung:

#### § 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

#### § 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.

2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

#### § 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

#### § 5 Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer:

0 - 50 kg = 3,50 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 140,00 €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

#### § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, 22. Dezember 2011  
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

## ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2012**

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Donauhalle Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	433.600 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.600 €
---	---------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	328.600 €
----------------------------------	-----------

Stadt Ingolstadt:

100,00 % Bauunterhalt (Erhaltungsaufwand)	16.500 €
Grundsteuer	5.000 €
Mietkosten	255.800 €
92,5 % ungedeckte Ausgaben	47.452 €

Landkreis Eichstätt:

5,0 % ungedeckte Ausgaben	2.565 €
---------------------------	---------

Landkreis Pfaffenhofen:

2,5 % ungedeckte Ausgaben	<u>1.283 €</u>
Gesamtumlagen	328.600 €

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Großvieh 4 €, je Zuchtschwein 2 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

## 2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 13. Dezember 2011

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

## TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

**Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenhofen für das Haushaltsjahr 2012**

I. Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 440.600 €

im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 17.050 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden), die für jedes Jahr neu festzusetzen ist, wird wie folgt festgesetzt:

- a) der ungedeckte Bedarf beträgt 241.500 €
- b) die Umlage wird nach einem Punktesystem bemessen, es wird festgesetzt:

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte

- c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2012 1.050 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Schongau, 5. Dezember 2011  
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Dr. Friedrich Zeller  
1. Vorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbands, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung einer Wendeschleife im Verlauf der Straßenbahnlinie 20/21 (Lothstraße) Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Bekanntmachung vom 27. Januar 2012**  
**23.2-3623.4-2-11**

Die Stadtwerke München GmbH – Unternehmensbereich Verkehr – hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 27. Januar 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
BAB A 93 Rosenheim – Kiefersfelden;  
Erweiterung des Lärmschutzes im Bereich der Erlenu- und Innsiedlung der Gemeinde Oberaudorf von BAB-km 19,129 bis BAB-km 20,134  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG**

**Bekanntgabe vom 27. Januar 2012  
32-4354.0-252**

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 28. November 2011 einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben und weitere Unterlagen für die geplante Erweiterung des Lärmschutzes an der BAB A 93 Rosenheim – Kiefersfelden im Bereich der Erlenu- und Innsiedlung der Gemeinde Oberaudorf von BAB-km 19,129 bis BAB-km 20,134 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt. Mit Realisierung der Maßnahme können zukünftig die Lärmsanierungsgrenzwerte an allen Wohngebäuden innerhalb der Erlenu- und Innsiedlung eingehalten werden. Darüber hinaus wird die Stickstoffdioxidkonzentration (NO<sub>2</sub>) effektiv reduziert und die Luftqualität in den Siedlungsbereichen nachhaltig verbessert werden.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 27. Januar 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesautobahn A 94 München-Pocking (A 3)  
Ausbau der Fahrbahn B zwischen dem AK München-Ost und der AS Parsdorf von BAB-km 10,850 bis BAB-km 12,210  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG**

**Bekanntgabe vom 27. Januar 2012  
32-4354.0-253**

Die Autobahndirektion Südbayern plant zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit sowie Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Fahrbahn B an der A 94 München-Pocking zwischen dem Autobahnkreuz München-Ost und der Anschlussstelle Parsdorf zu verbreitern. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 27. Januar 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON SCHWABEN

**Verordnung über die Errichtung von Landesfachsprengeln an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)**

**Vom 26. Mai 2011**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

## § 1

(1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) werden in folgenden Ausbildungsberufen Landesfachsprengel gebildet:

- Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte-, Schallschutzisoliererin für die Jahrgangsstufe 10,
- Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin für die Jahrgangsstufe 10
- Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin für die Jahrgangsstufe 10 und
- Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten für die Jahrgangsstufe 11.

(2) Die an der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) bestehenden Landesfachsprengel umfassen damit:

- in den Ausbildungsberufen Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte-, Schallschutzisoliererin und Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin die Jahrgangsstufen 10 mit 12,
- im Ausbildungsberuf Isolierfacharbeiter/Isolierfacharbeiterin die Jahrgangsstufen 10 und 11 und
- im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten die Jahrgangsstufe 11.

(3) Für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin (zukünftig: Packmitteltechnologie/Packmitteltechnologin) besteht unverändert ein Landesfachsprengel in den Jahrgangsstufen 10 bis 12.

(4) Diese Fachsprengelregelungen werden ab dem Schuljahr 2011/2012 für die genannten Jahrgangsstufen wirksam.

## § 2

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen insbesondere die der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 05.10.1981 (Schwäbischer Schulanzeiger 12/81, S. 203), der Bekanntmachung vom 09.09.1988 (Schwäbischer Schulanzeiger 10/88, S. 187) und der Bekanntmachung vom 05.02.1999 (Schwäbischer Schulanzeiger 03/99, S. 21) werden aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 26. Mai 2011  
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele  
Regierungspräsident